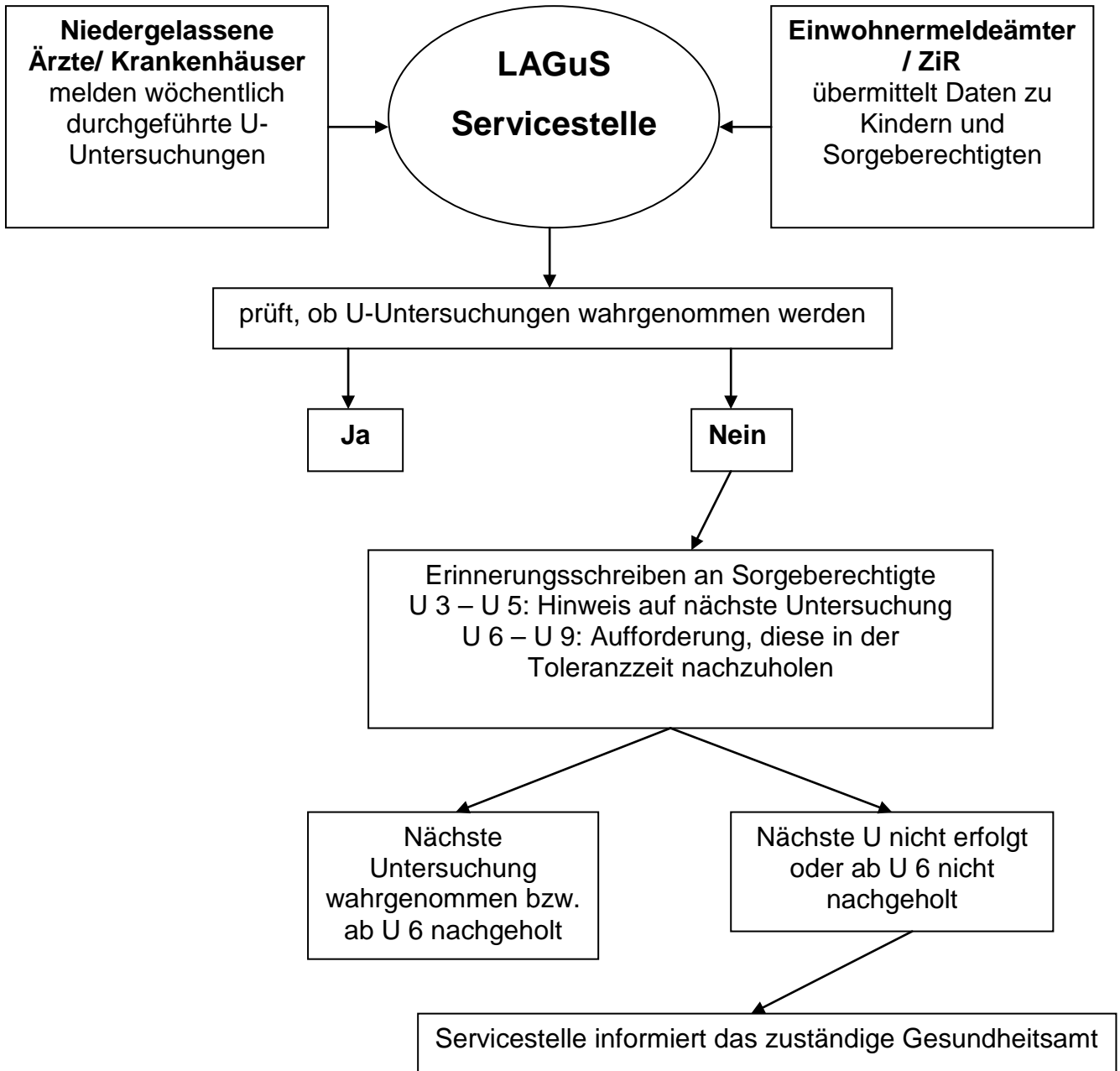


## Meldewege der Servicestelle für Kindervorsorgeuntersuchungen

Stand: Januar 2012	Abteilung Gesundheit Dezernat Infektionsschutz/ Prävention	Seite 1 von 2
Ansprechpartner: Servicestelle	Telefonnummer: 0381/ 4955 - 337	E-Mail Adresse: servicestelle@lagus.mv-regierung.de



## **Servicestelle für Kindervorsorgeuntersuchungen**

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2008 wurde eine Servicestelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eingerichtet. Aufgabe dieser Servicestelle ist es, die Teilnahme an den Kindervorsorgeuntersuchungen U3 bis U9 – den sogenannten U-Untersuchungen – zu begleiten.

### **Durchführung der Meldung und weitere Schritte**

Alle Ärzte und Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern, die eine Kindervorsorgeuntersuchung durchführen, müssen dies der Servicestelle für Kinder-Früherkennungsuntersuchungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) melden (§ 15 b ÖGDG). Die Servicestelle gleicht die eingegangenen Teilnahmemeldungen mit den Daten der Einwohnermeldeämter ab. Wird anhand der vorliegenden Daten ermittelt, dass ein Kind im angegebenen Zeitraum seine Untersuchung nicht wahrgenommen hat bzw. diese noch nicht gemeldet wurde, versendet die Servicestelle ein freundliches Erinnerungsschreiben an die Sorgeberechtigten. In den Schreiben, die an die Untersuchungen U3 bis U5 erinnern, werden die Eltern gebeten, an den jeweils nächsten Untersuchungen teilzunehmen. Die Erinnerungen ab der U6 verweisen darauf, die angegebene Untersuchung noch im Toleranzbereich vornehmen zu lassen, um sicherzugehen, dass diese von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird. Wurde eine Erinnerung geschickt, obwohl die angesprochene Untersuchung fristgerecht stattfand oder der Termin in naher Zukunft liegt, sollten sich die Eltern mit der Servicestelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in Verbindung setzen, um das Problem gemeinsam klären zu können. Gehen trotz Erinnerung der Eltern durch die Servicestelle wiederum keine Teilnahmebestätigungen ein, ist die Servicestelle verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Dieses setzt sich mit den Eltern in Verbindung, fragt nach den Gründen der Nichtteilnahme und bietet ggf. Hilfe an.